

A Allgemeine Geschäftsbedingungen der ASSA GmbH**1. Geltungsbereich**

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASSA GmbH gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen, im Rahmen andauernder Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn die ASSA GmbH Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die ASSA GmbH ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.3 Diese Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse, wobei ergänzend und vorrangig die Bedingungen unter B für die Vermietung von Schalungen, Schalungselementen, Zubehör und sonstigen beweglichen Sachen und die Bedingungen unter C für Nebenleistungen und Montagen gelten.

2. Angebot, Vertragsschluss und Preisstellung

2.1 Die Angebote der ASSA GmbH sind grundsätzlich freibleibend. Die ASSA GmbH ist an ihre Angebote nur dann gebunden, wenn das Angebot ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet ist. In diesem Fall erlischt die Verbindlichkeit mit der im Angebot genannten Annahmefrist.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der ASSA GmbH zustande.

2.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, verstehen sich alle Preise zuzüglich Verpackungs-, Fracht-, Versicherungs- und Montagekosten. Steigen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter oder Herstellungskosten, so ist die ASSA GmbH berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat die ASSA GmbH dem Vertragspartner die Preisanpassungsfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.

3. Lieferung

3.1 Lieferfristen und -termine gelten nur dann als verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird; im Übrigen stellen die genannten Lieferfristen und -termine nur einen annähernden Lieferzeitpunkt dar.

3.2 Lieferverpflichtungen der ASSA GmbH stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung der ASSA GmbH.

3.3 Soweit die Leistungserbringung der ASSA GmbH durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der ASSA GmbH liegen erschwert oder verzögert wird, verlängern sich die Fristen und verschieben sich die Termine entsprechend den Auswirkungen der besonderen Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sonstige Umstände sind insbesondere Arbeitsniederlegungen, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen.

3.4 Übernimmt die ASSA GmbH den Transport der Vertragsgegenstände, trägt die ASSA GmbH die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Vertragspartner. Übernimmt der Vertragspartner den Transport der Vertragsgegenstände, trägt er die Transportgefahr ab der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder an den Vertragspartner selbst. Versandart und Verpackung, wie z. B. Gitterboxen, Stapelpaletten, Transportbehälter, etc. können von der ASSA GmbH unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners, bestimmt werden.

3.5 Ruft der Vertragspartner die bestellten Vertragsgegenstände zu dem vereinbarten Abruftermin nicht ab, so gerät er ohne weitere Aufforderung in Gläubigerverzug. Neben dem Gefahrübergang nach § 300 BGB hat der Vertragspartner ab diesem Zeitpunkt die erforderlichen Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten zu tragen (§ 304 BGB).

4. Sonstige Allgemeine Regelungen

4.1 Soweit eine von der ASSA GmbH verursachte Leistungsstörung nicht zu einer Schädigung von Leben, Körper oder Gesundheit von Menschen führt, beschränkt sich die Haftung der ASSA GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe, Mitarbeiter und etwaiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

4.2 Die Haftung für Erfüllungsgehilfen sowie für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist begrenzt auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.

4.3 Im Falle des Verzuges wird ein möglicher Verzugschaden des Vertragspartners auf 0,5 % des Vertragsvolumens der jeweils in Verzug befindlichen Leistung pro Woche, höchstens aber auf 5 % des Vertragspreises insgesamt festgesetzt.

4.4 Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der ASSA GmbH anerkannten Forderungen möglich.

4.5 Dem Vertragspartner stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu.

4.6 Der Vertragspartner kann Ansprüche gegen die ASSA GmbH – gleich welcher Art – nur mit schriftlicher Zustimmung von der ASSA GmbH abtreten. Die ASSA GmbH ist verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

5. Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes

Besondere Eigenschaften des Vertragsgegenstandes sind nur dann gesichert, wenn die Schriftform gewahrt wurde.

6. Schalpläne, technische Unterlagen

Soweit die ASSA Schalpläne oder sonstige technische Unterlagen ausarbeitet oder Vorschläge für die Ausführung von Schalungen und Schalplänen macht, so behält sich die ASSA GmbH vor, den hierbei angefallenen Aufwand zu berechnen. Die jeweils gültigen Stundensätze werden im Angebot berechnet. Alle in diesen Fällen von der ASSA GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausarbeitungen sind

vom Vertragspartner in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Für die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften verbleibt die Verantwortung beim ausführenden Unternehmer.

7. Sonstige Regelungen

7.1 Die ASSA GmbH behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnete schriftliche Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Anwendbares Recht

Die rechtlichen Beziehungen zwischen der ASSA GmbH und dem Vertragspartner beurteilen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

B ASSA GmbH Geschäftsbedingungen für die Vermietung**1. Mietvertrag**

1.1 Die Masse der zu schalenden Fläche, die Zeit, in der die zu schalende Fläche fertigzustellen ist, und die Taktplanung werden nur dann verbindlich Bestandteil des Mietvertrages, wenn diese vom Mieter vorgegeben werden. Diese Angaben sollen insbesondere durch Übergabe der Ausführungspläne, Ablaufpläne und Terminpläne (Bauzeitenplan) seitens des Mieters vor Vertragsschluss gestellt werden.

1.2 Der Vermieter kann angebotene Teile durch andere ersetzen, die den gleichen Zweck erfüllen.

1.3 Kanthölzer, Holz-Schalbeläge und Kleinteile – wie Schrauben, Nägel usw. – sind entweder bauseits zu stellen oder werden den Mietern zu den jeweils gültigen Preisen der ASSA GmbH berechnet.

1.4 Zur Einweisung und Montage stellt der Vermieter dem Mieter auf Anforderung – nach rechtzeitiger vorheriger Vereinbarung – einen Schalungspolier gemäß den Bedingungen für Nebenleistungen und Montage zur Verfügung.

2. Beschaffenheit der Mietsache

2.1 Mietgegenstände sind in der Regel gebrauchte Gegenstände; die Sollbeschaffenheit beurteilt sich nach den Richtlinien Qualitätskriterien Mietschalungen des Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. in der Fassung vom Dezember 2011.

2.2 Soweit die Mietgegenstände besondere Anforderungen oder besondere Eigenschaften erfüllen müssen, so werden diese nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Mit besonderen Anforderungen und besonderen Eigenschaften sind beispielsweise Mietgegenstände gemeint, die Sichtbeton mit einer bestimmten Qualität herstellen können, oder solche, die im Mehrschichtbetrieb eingesetzt werden, oder Bedampfungen und anderen ungewöhnlichen Belastungen ausgesetzt werden können. Hierzu verweisen wir auf die GSV-Publikation „*Empfehlungen zur Planung, Ausschreibung und zum Einsatz von Schalungssystemen bei der Ausführung von Betonflächen mit Anforderungen an das Aussehen*“ (www.gsv-betonschalungen.de).

3. Einsatz der Mietschalung

3.1 Die Regelungen der Aufbau- und Verwendungsanleitung der Schalungshersteller sowie die entsprechenden Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung, wie insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften, sind vom Mieter zu beachten. Die Aufbau- und Verwendungsanleitungen hat die ASSA GmbH dem Mieter kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der Mieter verpflichtet sich ferner, die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, den Wert und die Tauglichkeit der Mietgegenstände zu erhalten. Die Mietgegenstände sind für eine normale Nutzung von 8–9 Stunden/Tag gedacht. Bei Mehrschichtbetrieb, bei Bedampfung und anderer außergewöhnlicher Beanspruchung mit entsprechend hoher Abnutzung hat der Mieter unverzüglich und vor dem ersten Einsatz der Mietgeräte die schriftliche Zustimmung von der ASSA GmbH einzuholen.

3.3 Der Mieter hat die Mietgegenstände am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile auszusondern.

3.4 Der Mieter hat das Mietmaterial sorgfältig gegen Diebstahl zu schützen. Im Falle des Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich bei der ASSA GmbH anzuzeigen sowie der ASSA GmbH im gleichen Warenwert zu ersetzen.

3.5 Mietschalungen und sonstige Mietgeräte dürfen an Dritte weder weitervermietet noch weiterverliehen werden, noch ist in sonstiger Weise die Verfügung zugunsten Dritter oder zum Nachteil von der ASSA GmbH erlaubt, es sei denn, die ASSA GmbH hat hierzu seine Genehmigung erteilt. Die Nutzung der Schalung durch einen Subunternehmer des Mieters bedarf keiner Genehmigung im Sinne des vorstehenden Satzes.

3.6 Die kundenseitige Umlagerung des Mietmaterials auf eine andere als der im Mietvertrag benannten Baustelle bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die ASSA GmbH.

4. Nebenleistungen

Der Mieter kann bei der ASSA GmbH zusätzliche Leistungen bestellen. Hierzu gehören zum Beispiel: Ingenieurleistungen in Form von statischen Berechnungen oder Schalungseinsatzplanung; Transport- und Logistikleistungen; Reparaturen aus Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Schalungsmaterials, bei Reinigung und bei Rücklieferung des Schalungsmaterials entstanden sind. Die Kosten für die Nebenleistungen sind vom Mieter zu tragen.

5. Preise, Mietdauer, Zahlungsmodalitäten

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Miete sowie die Vergütung von Nebenleistungen die im Angebot genannten Preise in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

5.2 Mietrechnungen sind 10 Tage nach Rechnungszugang fällig.

5.3 Mietrechnungen sind nicht skontierbar. Erteilt der Mieter eine Einzugsermächtigung für das Bankabbuchungsverfahren, so kann die ASSA GmbH ein Skonto von 2 % gewähren.

5.4 Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat.

Bei der Ermittlung des Mietsatzes für Kalendertage ist davon auszugehen, dass der Monat 30 Tage hat.

5.5 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Geräte das Lager von der ASSA GmbH verlassen und endet mit dem Wiedereintreffen in dem vertraglich vereinbarten Mietlager.

5.6 Bei vormontiertem Mietgerät beginnt die Mietzeit mit Beginn der im Mietvertrag zu vereinbarenden Montagezeit, soweit diese angemessen ist.

5.7 Die ASSA GmbH ist Mitglied der Creditreform.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen und der erfolglosen Zahlungserinnerung, behält sich die ASSA GmbH vor, den Zahlungsverzug ohne zusätzliche Ankündigung an die Creditreform zu übergeben und ein Inkassofall zu eröffnen.

6. Einsatzrisiko

Das Einsatzrisiko der Mietschalung trägt der Mieter. Die gesetzliche Haftung von der ASSA GmbH für Pflichtverletzungen bleibt unberührt.

7. Anlieferung

7.1 Versand-, Fracht-, Verpackungs- und Entladungskosten trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese zwei Stunden überschreiten, es sei denn, er hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.

7.2 Die Mietgegenstände sind vom Mieter entgegenzunehmen, es sei denn, sie weisen wesentliche Mängel auf.

7.3 Der Mieter hat nach Ablieferung, soweit dies nach dem ordentlichen Geschäftsgang tunlich ist, die Mietgegenstände auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und die ASSA GmbH, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

7.4 Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

7.5 Zur Erhaltung der Rechte des Mieters genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat die ASSA GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann die ASSA GmbH sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.

8. Rücklieferung

8.1 Die Rücklieferung der Mietgegenstände muss mindestens mit 8 Tagen Vorlauf schriftlich bei der ASSA GmbH freigemeldet werden.

8.2 Die Rücklieferung der Mietgegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Mieters.

8.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgeräte vollzählig, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wiedereinsatzfähigem Zustand demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/ oder zur Entladung mit Stapler geeignet wieder zurückzugeben.

8.4 Unbrauchbare oder verlorengegangene Mietgegenstände sind vom Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Als unbrauchbar gelten Mietgeräte, die mit angemessenem Aufwand nicht mehr repariert werden können. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 hat der Mieter auch die Kosten für die Entsorgung von Schrottteilen, beispielsweise abgeschnittene Träger, zu tragen.

8.5 Der Mieter hat die Mietgegenstände an das vereinbarte Lager zurückzubringen, wenn nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss etwas anderes vereinbart ist. Für die Rücklieferung der Mietgegenstände gilt 7.1 entsprechend. Ferner hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgeräte so gebündelt werden, dass sie mit Staplern entladen werden können.

8.6 Die vollständige Rückgabe der Mietgegenstände hat der Mieter zu beweisen. Im Falle der Vermischung von eigenen Geräten und Mietgeräten trägt der Mieter die Beweislast dafür, welche der vermischten Geräte Mietgeräte und welche eigene Geräte sind.

8.7 Werden Mietgeräte nicht zurückgeliefert oder werden nicht reparierbar beschädigte Mietgeräte zurückgeliefert, kann die ASSA GmbH unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, als Schadensersatz den für die jeweiligen Teile auf der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Betrag, bei der Vermietung von bereits gebrauchten Mietgeräten nur mit einem 15 %igen Abzug fordern, soweit nicht der Mieter einen geringeren Schaden nachweist.

9. Reinigung und Beschädigung

9.1 Erfolgt die Reinigung vor der Rücklieferung der Mietschalung durch den Mieter, so ist sie in einer Güte durchzuführen, die den Richtlinien des Güteschutzverbandes Betonschalungen e. V. in der Fassung vom April 2003 entspricht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

9.2 Der Verschleiß durch sachgerechte Nutzung ist im Mietpreis berücksichtigt. Ausgenommen sind Schäden an der Schalung, die auf eine Pflichtverletzung des Mieters zurückzuführen sind. Beschädigungen sind dabei insbesondere Durchbrüche, Einschnitte oder Bohrungen in der Schalung von Rahmen- und Elementenschalungen. Die Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt. Die insoweit durch Reparatur oder Reinigung entstandenen Kosten trägt der Mieter, es sei denn, er hat die Schäden nicht zu vertreten. Die insoweit anfallenden Rechnungsbeträge werden 10 Tage nach Rechnungszugang fällig.

9.3 Wegen der entsprechenden Sach- und Fachkompetenz sind Reparaturen nur von der ASSA GmbH durchzuführen.

10. Beschilderung

10.1 Die ASSA GmbH ist berechtigt, an den vermieteten Gegenständen Werbung in angemessener Größe für ihre Firma und ihre Erzeugnisse anzubringen.

10.2 Die Anbringung von Werbung für den Mieter oder für Dritte, insbesondere den Bauherren, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung

seitens der ASSA GmbH, soweit hierzu ein Substanzeingriff in die Mietgegenstände erforderlich ist.

10.3 Die Kosten für die Anbringung von Werbung für den Mieter oder Dritte trägt der Mieter.

11. Außerordentliche Kündigung

11.1 Der ASSA GmbH steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund jederzeit zu. Wichtige Gründe im Sinne des vorstehenden Satzes liegen insbesondere vor, wenn:

11.1.1 der Mieter mit Zahlung einer vollen Monatsmiete mehr als 10 Tage in Verzug ist oder

11.1.2 über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, wobei Rechte des Insolvenzverwalters unberührt bleiben oder

11.1.3 der Mieter die Mietgegenstände trotz erfolgter Abmahnung weiterhin nicht vertragsgemäß nutzt.

11.2 Die durch eine Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Mieter. Im Falle der Kündigung wird schon jetzt der weiteren Nutzung nach § 545 BGB widersprochen.

12. Haftung

12.1 Die ASSA GmbH haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Abweichend von Ziffer 12.1 haftet die ASSA GmbH im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit: ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf, vorliegt, oder durch den Verstoß die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, oder ein Fall zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt, oder ein Fall des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen vorliegt, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

12.3 Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

12.4 Weiterhin wird keine Haftung für einen eventuellen Sogekoplan des Mieters, insbesondere hinsichtlich Montageanweisungen, Gefährdungsanalysen und sonstigen sicherheitsrelevanten Daten übernommen.

12.5 Soweit die Haftung von der ASSA GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen von der ASSA GmbH.

C ASSA GmbH Geschäftsbedingungen für Nebenleistungen und Montagen

1. Begriff

Nebenleistungen sind Ingenieurleistungen in Form von statischen Berechnungen oder Schalungseinsatzplanung, Transport und Logistikleistungen, Reparaturen aus Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Schalungsmaterials entstanden sind, und Reinigung bei Rücklieferung des Schalungsmaterials. Die Kosten für Nebenleistungen, Montage- und Demontearbeitsleistungen trägt der Besteller.

2. Montagepläne

2.1 Soll die Vormontage durchgeführt werden, so erhält der Besteller – in angemessener Frist unter Wahrung der Interessen von der ASSA GmbH und Besteller – vor Beginn einer Vormontage die Montagepläne.

2.2 Die Montagepläne von der ASSA GmbH haben den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik zu entsprechen.

2.3 Der Besteller hat diese Montagepläne in angemessener Frist auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Er hat diese Pläne unverzüglich nach Prüfung gegengezeichnet als Freigabe an die ASSA GmbH zurückzusenden.

2.4 Der Besteller hat die ASSA GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Montagepläne nach seiner Vorstellung geändert werden sollen. Unterbleibt die Benachrichtigung, gelten die Pläne als genehmigt, es sei denn, die Pläne sind nicht genehmigungsfähig.

3. Schalungspolier

3.1 Die Anforderung eines Schalungspoliers soll möglichst frühzeitig, spätestens aber eine Woche vor Beginn der Schalarbeiten erfolgen.

3.2 Die geleisteten Arbeits- sowie die angefallenen Reise- und Wartungsstunden sind dem Schalungspolier auf einem geeigneten Formblatt gem. Vereinbarung laufend zu bestätigen.

4. Abnahme

4.1 Nach Beendigung der Montearbeiten und nach Fertigstellungsanzeige durch die ASSA GmbH findet unverzüglich eine Abnahme statt. Die Abnahme erfolgt am Ort der Montage.

4.2 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und vom Besteller und der ASSA GmbH zu unterzeichnen.

4.3 Nimmt der Besteller den vereinbarten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Montageleistung als abgenommen, soweit diese mangelfrei ist. Unwesentliche Mängel bleiben außer Betracht.

5. Pflichten des Bestellers

5.1 Der Besteller hat auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

5.2 Für entstehende Schäden haftet der Besteller nur dann nicht, wenn er diese nicht zu vertreten hat.

5.3 Der Besteller hat die zur Montage erforderlichen Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu.